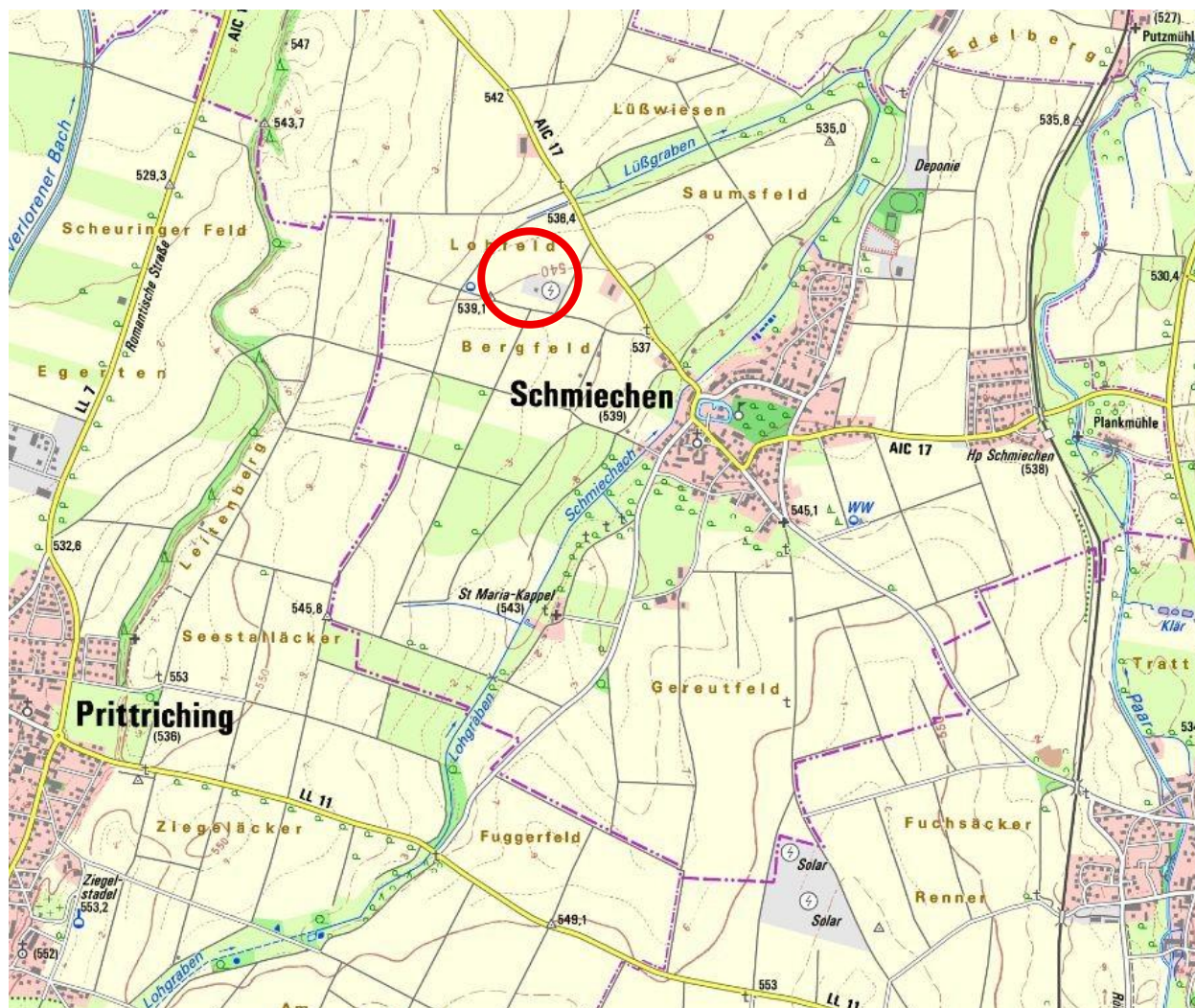


GEMEINDE SCHMIECHEN



13. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

SONDERBAUFLÄCHE FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN



Übersicht M 1:25.000

PLANZEICHNUNG, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 06.07.2026

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

GEMEINDE SCHMIECHEN
Ringstraße 42
86511 SCHMIECHEN

LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG
REGIERUNGSBEZIRK SCHWABEN

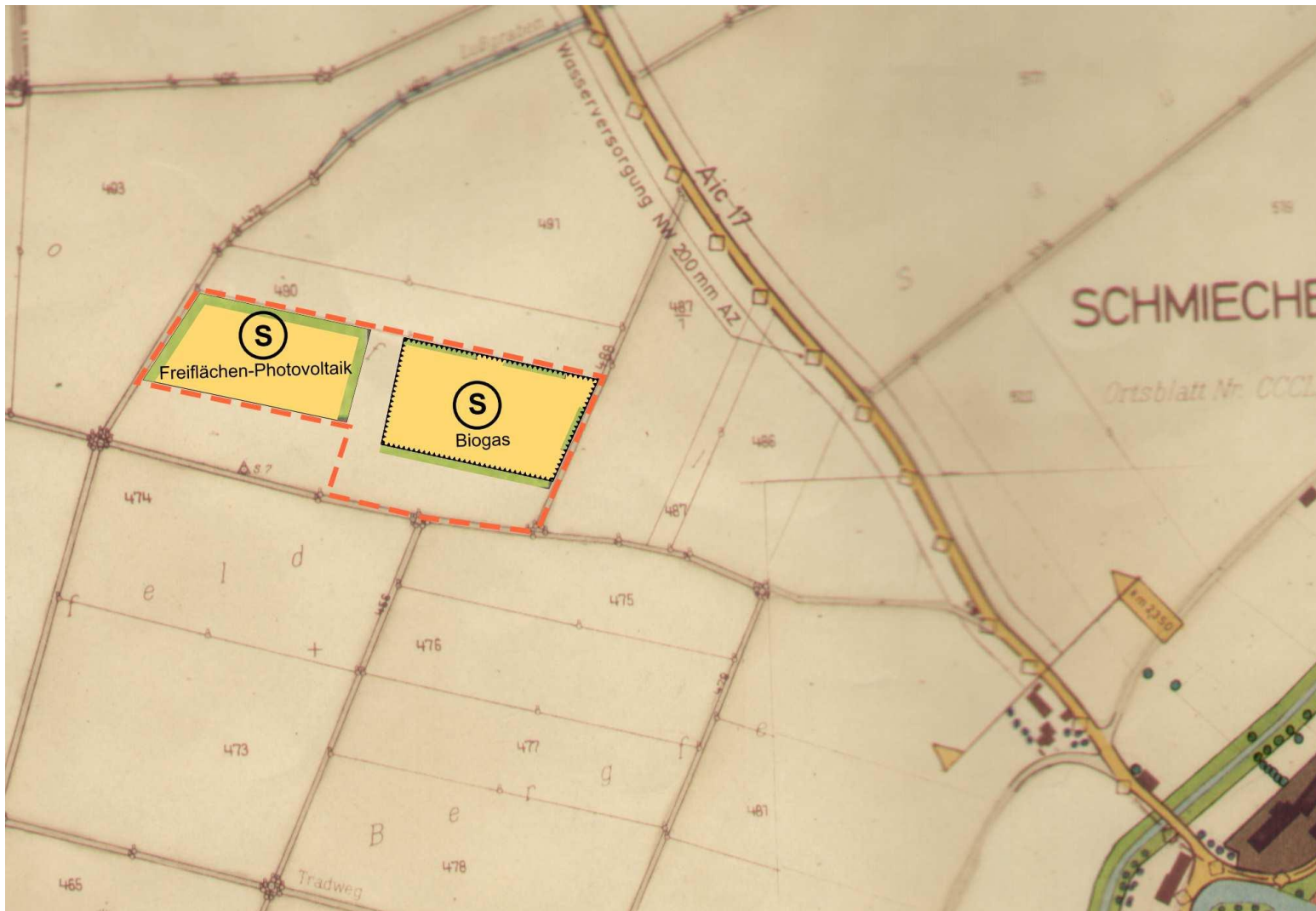


8. ÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 06.05.2013



M 1 : 5.000

13. ÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 06.07.2026



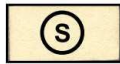
M 1 : 5.000



ZEICHENERKLÄRUNG



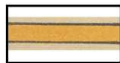
ÄNDERUNGSBEREICH



SONDERBAUFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)



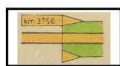
DORFGEBIETE



HAUPTVERKEHRSSTRASSE, BESTEHEND



SONSTIGE STRASSEN, BESTEHEND



ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT
KILOMETRIERUNG



WASSERLEITUNG



GRÜNFLÄCHEN



WASSERFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN



ACHTUNGSABSTAND IM SINNE DER
STÖRFALLVERORDNUNG

Begründung

1. ANLASS

Im Westen des Ortes Schmiechen wird seit Jahrzehnten eine Biogasanlage betrieben. Diese wurde mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 30.12.2004 genehmigt. Die Biomasse zur Vergärung entstammt überwiegend aus nahe gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Genehmigung für die Anlage erfolgte nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Die Nutzung der überschüssigen Wärme der Anlage wird zur Trocknung von Biomasse und Ernteprodukte verwendet und geht damit über die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB hinaus. Die Gemeinde Schmiechen hat im Jahr 2013 hierzu den Flächennutzungsplan geändert, für die Biogasanlage eine Sonderbaufläche Erneuerbare Energien dargestellt und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt.

Aktuell ist vorgesehen im westlichen Anschluss an die Biogasanlage einen Hähnchenmaststall und im Süden der Biogasanlage ein landwirtschaftliches Betriebsleiterwohnhaus zu errichten. Beide Vorhaben sind privilegiert, stehen aber im Widerspruch zu den Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes.

Weiterhin ist beabsichtigt westlich des vorgesehenen Stallgebäudes eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Zur Umsetzung der Vorhaben wird die Gemeinde Schmiechen bauleitplanerisch tätig und ändert die bestehenden Bauleitpläne.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und*
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Zu 3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Ein besonderer Vorteil beim Ausbau der Photovoltaiknutzung liegt darin, dass dieser grundsätzlich in Mehrfachnutzung einer Fläche möglich ist und daher bereits bebaute Flächen genutzt werden können. Auf diese Weise können Konflikte insbesondere mit dem Landschafts-

schutz sowie konkurrierenden Flächennutzungen vermieden werden und Energie verbrauchsnahe erzeugt werden.

Regionalplan Augsburg 2007

2.1 Erneuerbare Energien

(Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

(B) Die Nutzung der Solarenergie in Form von Wärme (Warmwasserbereitung) und Fotovoltaik (Stromerzeugung) nimmt auch wegen der errungenen Fortschritte in der Technologie ständig zu, wenn auch die Wettbewerbsfähigkeit nur durch öffentliche Förderung hergestellt werden kann.

3. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Die bestehende Sonderbaufläche mit der Biogasanlage befindet sich auf dem Flurstück 489/1 Gemarkung Schmiechen und weist einschl. Grünflächen eine Gesamtgröße von ca. 2,1 ha auf. Die beabsichtigte PV-Anlage auf dem Flurstück 489 mit etwa 1,1 ha schließt östlich davon an.

Der vorgesehene Änderungsbereich umfasst insgesamt etwa 3,2 ha.

4. DERZEITIGE BODENNUTZUNG UND BIOTOPSTRUKTUREN



Luftbild mit Änderungsbereich (Quelle Bay. Vermessungsverwaltung 2026)

Die im Änderungsbereich befindlichen Flächen sind im östlichen Teil durch die Biogasanlage mit umgebenden Gehölzstrukturen geprägt. Die westlich anschließenden Flächen werden ackerbaulich genutzt. Entlang des südlich angrenzenden Wirtschaftswege folgt auf einer Länge von etwa 240 m eine naturnah aufgebaute Feldhecke.

5. GEPLANTE ÄNDERUNG

Die bestehende Sonderbaufläche für die Biogasanlage wird auf die aktuell verwendete Fläche reduziert und die Bereiche, die unter die Privilegierung fallen, aus der Sonderbaufläche herausgenommen. Damit reduziert sich die Fläche für die Biogasanlage von etwa 2,1 ha auf ca. 1,2 ha. Die Differenz von 0,9 ha wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Gleichzeitig wird mit der Flächennutzungsplanänderung die Fläche für die Landwirtschaft mit etwa 1,25 ha westlich davon in eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaik mit Grünflächen umgewidmet.

6. STANDORT

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die dort seit 20 Jahren betriebene Biogasanlage. Die beabsichtigte Freiflächen-Photovoltaikanlage schließt westlich davon an. Damit wird für die PV-Anlage ein durch die Biomasseanlage vorbelasteter Standort verwendet und gleichzeitig die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort im Sinne des Bay. Landesentwicklungsprogramms konzentriert.

Im Planungsbereich liegen besonders ertragreiche Böden vor. Die mit der Planänderung vorgesehenen Nutzungen sind Teil eines Gesamtkonzeptes. Gas aus der Biogasanlage wird zum Beheizen des Stalles verwendet. Die an den Stall angrenzenden Flächen dienen den Hähnen als Auslauf und diese Fläche wird von PV-Modulen überschirmt.

Trotz der hochwertigen Böden scheiden Standortalternativen daher aus.

7. ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Kreisstraße AIC 17 sowie nachfolgend über Wirtschaftswege.

8. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 19 geändert. Ggf. erforderliche Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden im Bebauungsplan definiert.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Für den Betrieb der Biogasanlage liegt ein Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vor. Innerhalb der Anlage sind nur die jeweils genehmigten Gärsubstrate einzusetzen. Die entsprechenden Emissionsgrenzwerte aus der Abluft dürfen nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Lärmemissionen gelten die Auflagen der jeweiligen Genehmigungsbescheide.

Die Biogasanlage liegt mehr als 500 m nordwestlich der Wohnbauflächen von Schmiechen. Unzulässige Lärm- oder Geruchsbelästigungen sind daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Empfehlungen für "Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG" hat das Sachgebiet Immissionsschutz am Landratsamt Aichach-Friedberg für die ursprüngliche Bauleitplanung eine Grobabschätzung der Situation durchgeführt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Anwendung des KAS-18-Leitfadens auf Biogasanlagen als Betriebsbereiche nur zu geringen Achtungsabständen führt, die in der Regel nicht über die



Betriebsbereiche selbst hinauswirken. Die Achtungsabstände - hier die Sonderbaufläche - sind auf der Planzeichnung abgebildet.

Von der beabsichtigten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten.

10. DENKMALSCHUTZ

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; e-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

11. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 BAUGB

Gemäß § 2a BauGB wird für die Änderung ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgt eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Der Umweltbericht liegt als Anlage der Flächennutzungsplanänderung bei.

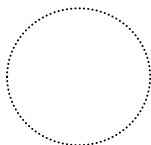
12. SONSTIGES

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmiechen mit den bisher erfolgten Änderungen.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Gemeinderat Schmiechen am 13.04.2026 gefasst und am 27.04.2026 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.04.2026 hat in der Zeit vom 29.04.2026 bis 29.05.2026 stattgefunden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).
3. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 06.07.2026 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Mering in 86415 Mering, Kirchplatz 4 während der Dienststunden bereitgehalten sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
5. Der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat Schmiechen am gefasst.



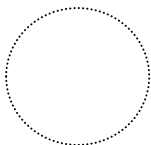
Schmiechen, den

.....

Christian Mutter, Erster Bürgermeister

6. Die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom..... wurde mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom, Az.: erteilt (§6 Abs. 1-4 Bau GB).

7. Ausgefertigt



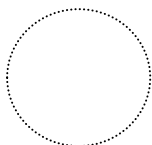
Schmiechen, den

.....

Christian Mutter, Erster Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde amgemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



Schmiechen, den

.....

Christian Mutter, Erster Bürgermeister